



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Aub

Die Stadt Aub erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Stadt Aub, den 01.03.2021

Roman Menth
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Aub vom 01.03.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen. Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt 10%.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge bis 3,5 Tonnen: 2,50 Euro,
- b) Lösch- oder Sonderfahrzeuge ab 3,5 bis 7,5 Tonnen: 3,17 Euro,
- c) Lösch- oder Sonderfahrzeuge größer 7,5 Tonnen: 6,10 Euro und
- d) Sonstige Fahrzeuge: 3,57 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrücke Stundenkosten erhoben.

Die Ausrücke Stundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

- e) Lösch- oder Sonderfahrzeuge bis 3,5 Tonnen: 27,94 Euro,
- f) Lösch- oder Sonderfahrzeuge ab 3,5 bis 7,5 Tonnen: 71,64 Euro,
- g) Lösch- oder Sonderfahrzeuge größer 7,5 Tonnen: 102,05 Euro
- h) Sonstige Fahrzeuge: 20,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuertechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrücke Stundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Eine Tragkraftspritze TS 8/8 | 58,00 Euro |
| b) Einen Stromgenerator bis 9,9 KVA | 30,00 Euro |
| c) Einen Stromgenerator ab 10 KVA | 45,00 Euro |
| d) Eine Tauchpumpe TP 4/1 | 16,00 Euro |
| e) Eine Schmutzwasserpumpe | 24,00 Euro |
| f) Einen Mehrzwecksauger | 20,00 Euro |
| g) Ein Lüftungsgerät | 25,00 Euro |
| h) Eine Länge Druckschlauch | 3,00 Euro |

i) Eine Kettensäge	13,00 Euro
j) Ein Sandsack gefüllt	3,50 Euro
k) Türöffnungswerkzeug	30,00 Euro
l) Ein Mehrzweckanhänger MZA	1,50 Euro
m) Ein Plasmaschneidgerät	21,00 Euro
n) Eine Wärmebildkamera	65,00 Euro
o) Ein Mehrgasmessgerät	12,00 Euro
p) Ein Gerätesatz-Absturzsicherung	29,00 Euro
q) Ein Gerätesatz-Wasserrettung	28,00 Euro
r) Ein Gerätesatz-Kleintierrettung	8,00 Euro
s) Ein Gerätesatz-Insektenbekämpfung	6,00 Euro

Sollten sonstige Fremdgeräte Dritter (wie z.B., Radlader, Wasser- oder Güllefässer, Schlepper, Gabelstapler, Teleskopstapler, usw.) für Einsätze notwendig sein und müssen zu diesem Zwecke angemietet werden, so werden entstandenen Stunden nach Maschinenringsätzen (inklusive Fahrer/Personalkosten) abgerechnet.

Ebenso können Plätze/Einrichtung Dritter, inkl. etwaiger Verbräuche von Wasser und Strombedarf in Rechnung gestellt werden. Sofern diese für etwaige Tätigkeiten der Feuerwehren benötigt werden (wie z.B. Eigenreinigung von Fahrzeugen, Werkzeugen, Schläuchen; Reparaturen von Fahrzeugen oder Werkzeugen, usw.)

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstausschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.